

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Schenefeld

Aufgrund des 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S 112) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), der § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 5 Abs. 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.H. 2005 S. 27) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Asylbewerberinnen, Asylbewerber und sonstigen ausländischen Flüchtlingen unterhält das Amt Schenefeld Unterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:
 - a) dem amtsangehörigen Gebäude
 1. Am Bahnhof 12 A-F, 25560 Schenefeld
- 3) im Einzelfall von Dritten angemieteten oder durch die Ordnungsbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt ausschließlich durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Zwischen dem Amt Schenefeld als einweisende Behörde und der/dem Obdachlosen als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Eine Reinigung hat gemäß dem Hygieneplan zu erfolgen. Einmal monatlich werden Flur und Bad durch eine Fachfirma gereinigt und die Flächen desinfiziert.
- (2) Jede/r Benutzer/in ist gemäß § 1 Absatz 2a verpflichtet, die Wege und Freiflächen der jeweiligen Unterkunft sauber zu halten.
Bei einer Unterbringung nach § 1 Abs. 2b ist auch die Hausordnung des/der Eigentümers /Eigentümerin zu beachten.
- (3) Das eigenständige Verlegen von oder Manipulieren an elektrischen Leitungen, Kabeln, Steckdosen usw. ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (4) Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten. Ohne Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Schenefeld dürfen keine weiteren Personen in der Schlichtwohnung aufgenommen werden. Insbesondere das Übernachten nicht eingewiesener Personen in den Schlichtwohnungen ist verboten.

(5) Besucherinnen und Besuchern kann das Betreten der Schlichtwohnungen untersagt werden, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Satzung oder in sonstiger Weise gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen. Das Ordnungsamt ist berechtigt, gegen diese Personen ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot auszusprechen. Berechtigt anwesende Besucherinnen und Besucher haben die Schlichtwohnung bis 22.00 Uhr zu verlassen.

(6) Die eingewiesenen Personen haben sich jederzeit um Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen, damit die Benutzungsdauer der Schlichtwohnung auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden kann.

(7) Die Einweisungsverfügungen können zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn u. a.

- a) es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert,
- b) gegen diese Satzung verstoßen wird,
- c) Anordnungen des Ordnungsamtes nicht befolgt werden,
- d) es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Schlichtwohnungen erforderlich ist.

(8) Die zur Zeit gültige Hausordnung für die Schlichtwohnungen des Amtes Schenefeld ist für jede Benutzerin und für jeden Benutzer bindend.

§ 4

Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung jeglicher Art benutzt werden.

§ 6

Zugangsrecht

(1) Den Beauftragten des Amtes Schenefeld ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen des Beauftragten des Amtes Schenefeld Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für Besucherinnen und Besucher.

(3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 7

Gebühren und Gebührenbescheid

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

(3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen hat.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Schlichtwohnung des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der bereitgestellten Nutzfläche und beträgt jeweils 6,00 € pro m² und Monat für die Unterkunft in 25560 Schenefeld, Am Bahnhof 12 A-F. Die Benutzungsgebühr ist in der Endsumme auf volle € aufzurunden.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Betriebskosten für Grundsteuer, Abfallgebühren, Schornsteinfegerkosten, gemeinschaftlichen Stromverbrauch, Versicherungen, Wasser und Abwasser enthalten.
- (3) Da die Unterkunft Am Bahnhof 12 A-F mit festen Brennstoffen zu beheizen sind, haben die Benutzer der entsprechenden Wohnungen diese selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch in den einzelnen Unterkünften sind von den Bewohnern direkt mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen. Wo dies nicht möglich ist, wird der Energieverbrauch durch eine Pauschale auf die Bewohner umgelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Unterkunft erfolgt, zu zahlen. Sind Teilbeträge zu erheben, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Teile der Schlichtwohnung, die der allgemeinen Nutzung dienen, einschließlich der „Ställe“, bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für angemietete oder durch die Ordnungsbehörde durch Wiedereinweisung belegte Wohnungen oder Gebäude wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer zu zahlenden Miete, Nutzungsentschädigung oder anderweitig tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10

Auslagen

- (1) Kosten, die dem Amt Schenefeld durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer/von der Benutzerin als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer/von der Benutzerin Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer/von der Benutzerin verursacht worden sind.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum dritten Tage nach der Inanspruchnahme und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Amtskasse des Amtes Schenefeld zu entrichten.
- (2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten, soweit sie einmalig angefordert werden, am dritten Tage nach der Zustellung der Anforderung fällig.

(3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsweg gemäß der §§ 228 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

§ 12

Haftungsausschluss

(1) Jegliche Haftung des Amtes Schenefeld, seiner Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem/der Benutzer/in, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Das Amt Schenefeld übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch den/die Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Der/die Benutzer/in hat das Amt Schenefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 13

Haftung des Benutzers

(1) Der/die Benutzer/in haftet dem Amt Schenefeld für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

(3) Jeder Schadenfall ist dem Amt Schenefeld unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Schenefeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 23.06.2022

gez. Andreas Faust
Amtdirektor